



STIFTUNG – FLEXIBEL

Asset Protection mit deutschen Personengesellschaften

von Brüne Schloen, Bremen

BGB-Stiftungen sind wenig flexibel. Das gilt trotz eingeschränkter staatlicher Kontrolle auch für Familienstiftungen, weil diese steuerrechtlich bei substanzialer Änderung ihrer Satzung nach Auffassung der Finanzverwaltung grundsätzlich wie eine „neue“ Stiftung veranlagt werden, was ab einem mittleren Vermögensumfang zu kaum vermittelbaren Steuerfolgen führen kann. Derartige Barrieren bedeuten ein gravierendes Handicap generationsübergreifender Nachfolgestaltungen, die stets langfristig angelegt sein sollten. Zunehmender Anpassungsbedarf, raschere Familien- und Lageveränderungen und psychologische Hemmnisse gegenüber dem „Weggeben“ (Stiften) von versorgungsnotwendigem Eigentum machen Flexibilität immer wichtiger, je langfristiger Vermögensbindungen ausgestaltet sein sollen. Deutsche haben daher bisher in Deutschland offensichtlich weniger Familienstiftungen errichtet, als dies im Ausland über Ersatzkonstrukte wie angelsächsische Trusts, niederländische Stiftungen oder die jüngst zu Recht in den Fokus von Ermittlungsorganen gelangten Liechtensteiner („Strohmann-)Stiftungen geschehen ist. Auch nach deutschem Recht lassen sich aber Vermögensnachfolge und asset protection flexibel regeln.

Die Lösung liegt im Familienfonds, der Personengesellschaft mit Stiftungsbindungen. Die Abbildung zeigt schematisch, wie eine Fonds-Personengesellschaft von einer Familienstiftung als deren Komplementärin geleitet wird. Genauso gut kann dies umgekehrt geschehen („Stiftung – GmbH & Co KG“). So genannte Doppelstiftungen sind sowohl eingliederbar als auch ersetzbar.

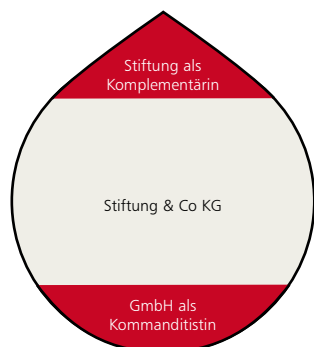


Abb: Familienfonds

Familienfonds unterscheiden sich schon äußerlich von üblichen Familienstiftungen einerseits sowie Privatvermögen verwaltenden Personengesellschaften andererseits dadurch, dass die Gesellschaftsanteile der Personengesellschaft(en) eines Familienfonds mindestens zu 50% durch juristische Personen

– grundsätzlich durch (Familien-)Stiftungen (Abb.) – gehalten werden. Entscheidend sind aber die inneren Besonderheiten, die atypische Gewinn- und Vermögensbindungen in der Stiftung & Co. betreffen.

Ein Beispiel: FS (Fondsstifter) ist 63 Jahre alt. Er ist derzeit (noch) Geschäftsführer einer Hotel-GmbH, deren Stammeinlagen ihm zu 100% gehören. Daneben besitzt FS Privatvermögen (Immobilien, Aktien und liquide Mittel). Er lebt in erster Ehe mit seiner zwei Jahre jüngeren Frau und hat zwei Kinder. Ältestes Kind (36 Jahre alt) ist seine Tochter, die ihn in drei Monaten als Geschäftsführerin ablösen soll. Jüngstes Kind ist sein Sohn (34 Jahre alt), der wegen Spiel Leidenschaft an der Vermögensnachfolge, soweit pflichtteilsrechtlich zulässig, nicht direkt beteiligt werden soll. Vielmehr soll der Sohn möglichst über nicht pfändbare Zuwendungen abgefunden bzw. versorgt werden. Neben der generationsübergreifenden Vermögensnachfolge strebt FS wegen zunehmendem Wettbewerb und Haftungsrisiken in der Hotelbranche asset protection für sein Privatvermögen mit dem Anforderungsprofil an, dass

- er seine Geschäftsanteile an der Hotel-GmbH so weit auf den Familienfonds überträgt, dass für diesen keine (Konzern-)Haftungsrisiken entstehen,
- FS so lange die Stimmmehrheit behält, bis sich seine Tochter als neue Geschäftsführerin bewährt hat, wobei
- das Privatvermögen von FS nebst den GmbH-Anteilen ungemindert der Versorgung der Ehepartner samt Notfallversorgung für den Sohn bis zum Tod des letztverstorbenen Ehepartners zur Verfügung stehen soll, und
- frühestens zwei Jahre nach Tod des letztverstorbenen Ehepartners – nicht jedoch vor Ablauf von 21 Jahren nach Errichtung des Familienfonds – eine Auskehrung des Fondsvermögens an Nachkommen und/oder gemeinnützige Projekte zu erfolgen hat.

KONZEPT EINES FAMILIENFONDS

Nach Gesprächen mit seinen Beratern entschied sich FS für ein Konzept, nach dem er sein Privatvermögen auf eine Stiftung & Co (Abb.) zu folgenden Bedingungen überträgt: 49% der Geschäftsanteile an der Hotel-GmbH erhält per Auflageschenkung die Stiftung & Co. Die restlichen 51% sollen bei Bewährung der Tochter als Geschäftsführerin nach spätestens fünf Jahren unmittelbar übertragen werden. Das Privatvermögen von FS wird zu 100% in die Stiftung & Co. (Abb.) unter der Bedingung eingebracht, dass Vermögen und Gewinne zu 90% durch unechten Gesellschaftsvertrag zugunsten eines vorbestimmten Familienkreises gebunden werden.

Beherrschung und Flexibilität

Im Ergebnis beherrscht FS die Stiftung & Co, weil er zum Vorstand der Familienstiftung bestellt wird, die die Stiftung & Co als Komplementärin leitet, und er zudem auch das Amt des Fondssprechers bekleidet. Die Stiftung hat eine satzungsändernde Stimmrechtsmehrheit in der Gesellschafterversammlung der KG. Korrekturen sind jederzeit möglich: In den Einbringungs-, Dotations- und Gesellschaftsverträgen zur Stiftung & Co ist festgelegt, dass diese innerhalb von zwei Jahren jederzeit rückwirkend durch FS widerrufen werden können. Da bei der Gründung Schenkungsteuer nur in vernachlässigbarer Höhe anfällt, würden im Falle eines Widerrufs nur Notar-, Register- und Beratungskosten ins Gewicht fallen. Damit ähnelt der Familienfonds einem angelsächsischen revocable-trust, der erst nach zwei Jahren unrevocable wird.

Weitere Vorteile

FS kann mühelos Beteiligungen ohne Gefährdung seines übrigen Vermögens auf die Stiftung & Co übertragen, deren KG-Anteile über eine GmbH in überwiegendem Eigentum der Familienstiftung gehalten werden (Abb.). Dabei wird sichergestellt, dass nach Ablauf der Anfechtungsfristen seine Gläubiger nicht mehr auf das Fondsvermögen zugreifen können. Vorab-Vermögensübertragungen auf Ehepartner oder Kinder, die die angestrebte Gestaltungsherrschaft von FS zumindest vermindern und die faktischen Probleme rechtsfester „scheidungsbedingter Rückforderungsklauseln“ aufwerfen, sind nicht erforderlich.

Diese Vorzüge einschließlich der asset protection und zinsloser Schenkungsteuer-Stundung hängen von der Art und Weise des Übertragungsvollzugs, also den schuldrechtlichen Vereinbarungen ab. Festzulegen ist etwa, ob die von FS bei Übertragung in die Stiftung & Co festgelegten Bedingungen den begünstigten Familienangehörigen pfändbare Ansprüche verleihen. Nur bei qualifizierter Ausgestaltung der Verträge entsteht beim Vermögensübergang auf die Stiftung & Co – anders als bei Dotationen in eine Familienstiftung – keine Schenkungsteuer für das auflagebelastete Vermögen. Vielmehr entsteht diese erst bei Auskehrung des in den Fonds eingebrachten Vermögens auf die Nachfolger. Letztere haben die Zuwendung zu versteuern (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG). Der Familienfonds als Personengesellschaft inländischen Rechts ist kein Zweckvermögen gemäß § 8 ErbStG, weil die Zuwendungen nur einem bestimmten Personenkreis vorbehalten sind. Ein Familienverein gemäß § 54 BGB liegt im Beispielfall ebenso wenig vor wie eine Vermögensmasse ausländischen Rechts, so dass auch § 1 Abs. 1 Nr. 4 sowie § 7 Abs. 1 Nr. 8 ErbStG nicht einschlägig sind.

Zielgruppen

Der Fall verdeutlicht, dass die Architektur Familienfonds – protected assets für Vermögende Vorteile eröffnet, weil sie 1. in flexibler Art ihr Vermögen altersgerecht weiter beherrschen und Leitungsverantwortung ohne Minderung

des Vermögenszusammenhalts nach jederzeitigem Ermessen Schritt für Schritt auf Nachfolger übertragen können und 2. ihre Nachfolgeregelungen trotz langfristiger Auflagebindungen stets aktuell bleiben, weil Gesellschaftsverträge im Gegensatz zur Stiftungssatzung steuerunschädlich jederzeit an Lageänderungen angepasst werden können. Im Übrigen „veralten“ Testamente. Dagegen bleiben qualifiziert gepflegte Familienfonds stets aktuell. Das Wächteramt für aktuelle Regelungs- und Umsetzungsstandards sollte Wirtschaftsprüfern übertragen werden, die die Aktualität mit ihren Jahresabschlussbescheinigungen zu bestätigen haben (Familienfonds als „lebendiges Testament“).

Optimierung von Eigen- und Gemeinnutz

Das gemeinnützige Engagement in Deutschland wird populärer. Durch verbesserte steuerliche Rahmenbedingungen wird derzeit besonders die Gründung gemeinnütziger Stiftungen gefördert. Nur ausnahmsweise werden sie durch lebzeitige Dotation überwiegender Teile oder sogar des Gesamtvermögens von Stiftern dotiert. Vielmehr widmen diese zu Lebzeiten allenfalls ihre für solche Zwecke als „entbehrlich“ gesehenen Vermögensteile. Davon unabhängige Vermögensnachfolgeregelungen (Insellösungen) werden durch die überkommenen, starren Begrenzungen für erlaubte Zuwendungen an die Stifter nur unzureichend gefördert (§ 58 Nr. 5 AO). Auswege bieten Doppelstiftungen. Familienfonds können jedoch flexibler die ganzheitliche Umsetzung von (eigennütziger) Vermögensnachfolge und gemeinnützigem Stifterengagement dadurch erreichen, dass eine Familienstiftung Komplementärin der Stiftung & Co wird und bestimmte KG-Anteile der Stiftung & Co – unter bestimmten Voraussetzungen sogar alle Kommanditeinlagen – von einer gemeinnützigen Stiftung übernommen werden.

KURZ & KNAPP

Familienfonds erreichen alle Vorteile von Familienstiftungen ohne deren gravierende Nachteile mangelnder Flexibilität, weil

- Personengesellschaftsrecht ein flexibles Organisationsinstrument bietet, und
- durch unechte Treuhandverträge zugunsten von Nachfolgern bei gesellschaftsrechtlicher Einhegung der Fondssprecher gegen Amtsmissbrauch ein
- generationsübergreifender Vermögenszusammenhalt mit asset protection so flexibel wie möglich und so gebunden wie nötig generiert werden kann.

ZUM THEMA

Klostermann, Guido: Die niederländische privatrechtliche Stiftung (Niederlande – Studien 32), 2003

Oertzen, Christian von: Asset Protection im deutschen Recht, 2007

Schloen, Brüne / **Drabe**, Kai: Generationsübergreifender Vermögensschutz: Familienfonds bietet Vorteile der Familienstiftung mit großer Flexibilität, finEST planner report 5/2007, S. 2-3

Dr. Brüne Schloen ist Wirtschaftsprüfer in Bremen, www.wir-schuetzen-werte.de